

2496 029

46

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV. ZR. 522/68

URTEIL

Verkündet am

18. Dezember 1968

[REDACTED],
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der K [REDACTED] Sachversicherung AG, K [REDACTED] ([REDACTED]),
C [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand
Dr. Joseph Franz H [REDACTED], Arnold M [REDACTED] und Franz
R [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die katholische Kirchengemeinde Ha [REDACTED] ([REDACTED]),
vertreten durch den Kirchenvorstand Ha [REDACTED],
dieser vertreten durch Herrn Pfarrer Hans M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haus und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 3. Februar 1966 mit dem ihm zugrunde liegenden Verfahren aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sind Bestandteil des Versicherungsvertrages. Die Beklagte hat der Klägerin Versicherungsschutz zu gewähren, soweit diese wegen Personen- und Sachschäden aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht von Dritten in Anspruch genommen wird.

- 3 -

Am 19. Januar 1960 besuchte Frau Elisabeth Kl[REDACTED] gegen 7.15 Uhr den Gottesdienst in der Kirche der Klä-gerin. Beim Verlassen der Kirche kam sie auf der ver-eisten Treppe zu Fall und zog sich dabei einen kom-plizierten dreifachen Beinbruch zu.

Die Klägerin meldete der Beklagten den Schadens-fall.

Die Beklagte trat in die Schadensregulierung ein. Bis Mai 1962 wurden mehrfach Verhandlungen über die vergleichsweise Regelung mit der Verletzten und ihrem Bevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. V[REDACTED], geführt. Die Beklagte zahlte an Frau Klüh einen Teilbetrag von 2.450,- DM.

Da die Vertragsverhandlungen nicht zum Erfolg führten, reichte Dr. V[REDACTED] am 4. April 1962 ein Armenrechtsgesuch mit einem Klagentwurf vom 16. Novem-ber 1961 ein. Das Gesuch wurde mit Schriftsatz vom 28. Mai 1962 zurückgenommen. Am 25. Mai 1962 wurde ein neuer Armenrechtsantrag gestellt und mit dem Entwurf einer Leistungsklage eingereicht.

Das Landgericht forderte die Klägerin am 31. Mai 1962 zur Stellungnahme auf und erinnerte am 7. Juli 1962 daran. Darauf antwortete Pfarrer M[REDACTED], daß nicht er, sondern Kaplan L[REDACTED] eine Erklärung zur Sache abgeben könne. Unter Würdigung der finanziellen Verhältnisse der Verletzten äußerte er die Ansicht, daß sie das Armenrecht für sich in Anspruch nehmen könne.



Durch Beschluß vom 30. Juli 1962 ist der Verletzte das Armenrecht bewilligt und Termin auf den 8. Oktober 1962 anberaumt worden. Beschluß und Ladung zum Termin sind der Klägerin am 6. August 1962 zugestellt worden. Da die Klägerin in dem Termin nicht vertreten war, ist am 15. Oktober 1962 antragsgemäß ein Versäumnisurteil des Inhalts erlassen worden, daß die Klägerin an die Verletzte 1.978,25 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 7. August 1962 und 8.000,- DM Schmerzensgeld zu zahlen hat. Außerdem ist festgestellt worden, daß die Klägerin verpflichtet ist, der Verletzten allen Schaden zu ersetzen, der dieser aus dem Unfall vom 19. Januar 1960 noch entsteht. Das Versäumnisurteil ist rechtskräftig geworden.

Von diesen Vorgängen hat die Klägerin der Beklagten keine Nachricht gegeben. Erst am 21. Januar 1963 übersandte sie ihr das Versäumnisurteil mit der Aufforderung, die Geschädigte zu befriedigen.

Die Beklagte versagte der Klägerin mit Schreiben vom 23. Januar 1963 den Versicherungsschutz wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung durch die Klägerin.

In der Zeit vom 15. Februar 1963 bis 11. April 1964 hat die Klägerin der Geschädigten insgesamt 3.720,23 DM bezahlt.

Die Klägerin hat behauptet, eine Verweigerung der Zahlung gegenüber den Ansprüchen der Geschädigten wäre unbillig gewesen. Deren Verletzungen seien erheblich gewesen und hätten sich ständig verschlechtert. Sie hat bestritten, daß die rechtzeitige Benachrichtigung

der Beklagten von dem Rechtsstreit und dem ergangenen Versäumnisurteil vorsätzlich unterblieben sei. Ihr Vertreter, Pfarrer M■■■■, habe davon gehört, daß die Schadenssache anhängig sei und daß der Beklagten der Unfall gemeldet worden sei. Er habe nicht gewußt, daß er die Beklagte auch von dem Armenrechtsverfahren und von dem Anhängigwerden des Rechtsstreits hätte unterrichten müssen. Er habe bei der Klägerin zum ersten Mal eine Pfarrstelle betreut und noch keine Erfahrung in Verwaltungsdingen gehabt. Er habe sich erst einarbeiten müssen. Sein Vorgänger sei sehr alt gewesen. Dieser habe es unterlassen, die Verwaltungsvorgänge zu ordnen. Wegen eines Umbaus des Gemeindehauses hätten sich die Unterlagen sämtlich in einer feuchten Krypta befunden. Dort hätten Arbeiten nicht durchgeführt werden können. Zudem sei Pfarrer M■■■■ durch eine Krankheit noch erheblich behindert gewesen. Sein Gesundheitszustand habe sich bis Ende Oktober 1962 laufend verschlimmert, so daß schließlich eine Nasenoperation hätte durchgeführt werden müssen. Danach sei Pfarrer M■■■■ für längere Zeit so gut wie völlig arbeitsunfähig gewesen. Bis Anfang Januar 1963 habe er nur die dringendsten seelsorgerischen Arbeiten notdürftig erfüllen können. Sein Gesundheitszustand sei so schlecht gewesen, daß er wochenlang die eingegangene Post nicht geöffnet habe. Daraus erkläre es sich, daß er weder auf das Armenrechtsgesuch noch auf die Klagschrift und die Terminsladung reagiert habe. Als er das Versäumnisurteil erhalten habe, sei er der Ansicht gewesen, er bekomme es nur zur Kenntnisnahme zugesandt, weil die Beklagte mit der Angelegenheit bereits befaßt gewesen sei, entsprechende Verhandlungen geführt und Abschlagzahlungen ge-

leistet habe. Er habe angenommen, die Beklagte sei die eigentliche Betroffene und habe das Urteil ohnehin erhalten. Erst durch die wiederholten Zahlungsaufforderungen des Anwalts der Geschädigten sei ihm klar geworden, daß die Beklagte von dem Versäumnisurteil keine Kenntnis erhalten habe. Keineswegs habe der Pfarrer mit der Verletzten dahin zusammengearbeitet, um bewußt einen Nachteil für die Beklagte herbeizuführen.

Die Klägerin hat Rückzahlung der an Frau Kl. gezahlten Beträge und Freistellung von den aufgrund des Versäumnisurteils gegenüber Frau Kl. bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten verlangt. Ferner hat sie um die Feststellung gebeten, daß die Beklagte sie auch von den weiteren Verbindlichkeiten gegenüber Frau Kl. aus dem Unfall und von den Kosten des mit Frau Kl. geführten Rechtsstreits freistellen muß.

Die Beklagte, die um Abweisung der Klage bittet, ist den Behauptungen der Klägerin entgegengetreten. Sie hat geltend gemacht, die Verletzte habe sich nicht in einer Notlage befunden, in der eine Nichtanerkennung der Ersatzpflicht gegen die guten Sitten verstoßen hätte. Pfarrer M. habe es absichtlich unterlassen, sie von dem Rechtsstreit mit Frau Kl. zu unterrichten und ihr die Unterlagen zu übersenden. Es sei ausgeschlossen, daß er die sich aus dem Versicherungsverhältnis bestehenden Obliegenheiten nicht gekannt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin beantragt,

I. die Beklagte zu verurteilen,

1. an die Klägerin 3.720,23 DM nebst Zinsen zu zahlen,
2. die Klägerin von ihren Verbindlichkeiten gegenüber Frau Kl. in Höhe von 6.258,02 DM nebst Zinsen freizustellen,

II. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist,

1. die Klägerin von allen weiteren Verbindlichkeiten gegenüber Frau Kl., die aufgrund des Unfalls entstanden sind oder noch entstehen, bis zur Höhe der Versicherungssumme freizustellen,
2. die Klägerin von allen Kosten des zwischen ihr und Frau Kl. geführten Rechtsstreits freizustellen.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts abgeändert. Es hat die Klageansprüche zu I 1) und 2) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die beantragten Feststellungen getroffen. Dabei hat es ausgesprochen, daß die Verpflichtungen der Beklagten nur insoweit bestehen, als die Obliegenheitsverletzungen der Klägerin weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der der Beklagten obliegenden Leistung gehabt haben. Das Verfahren ist hinsichtlich der Klageansprüche zu I 1) und 2) an das Landgericht zurückverwiesen worden, damit dieses über die Höhe der Ansprüche entscheidet.

Die Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

Die Klägerin hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, die Klägerin habe ihre sich aus § 5 AHB ergebenden Obliegenheiten nicht vorsätzlich verletzt. Die Beklagte sei auch nicht dadurch von ihrer Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei geworden, weil die Klägerin das Versäumnisurteil gegen sich habe rechtskräftig werden lassen und weil sie die Ansprüche der Geschädigten ohne Zustimmung der Beklagten teilweise befriedigt habe. Der Pfarrer M■■■■, der Repräsentant der Klägerin, habe nicht vorsätzlich gehandelt. Diese Feststellung gründet das Berufungsgericht im wesentlichen auf die eidliche Bekundung des Pfarrers M■■■■.

Die Revision rügt mit Recht, daß das Berufungsgericht dabei den § 448 ZPO verletzt hat. Denn die von ihm angestellten Erwägungen berechtigten nicht, den Pfarrer als gesetzlichen Vertreter der Klägerin eidlich zu vernehmen. Die Vernehmung der Partei ist nach § 448 ZPO nur zulässig, wenn für ihre Behauptungen bereits eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht. Stehen sich die Behauptungen der Parteien gänzlich beweislos gegenüber, ist dagegen die Parteivernehmung unzulässig (BGH LM ZPO § 448 Nr. 4; Stein/Jonas/Schönke ZPO, 18. Aufl. § 448 Anm. II 1). Diese Wahrscheinlichkeit muß sich aus dem unstreitigen Sachverhalt eventuell in Verbindung mit einer zuvor durchgeführten Beweisaufnahme ergeben. Sie kann nicht nachträglich aus dem Ergebnis der Vernehmung der Partei selbst hergeleitet werden. Wohl aber kann in Verbindung mit anderen Umständen auch die Persönlichkeit desjenigen, dessen Vernehmung erfolgen soll, einen Grund darstellen, eine vorgetragene Sachdarstellung als wahrscheinlich anzusehen. Jedoch ist dann eine besonders gründliche und kritische Würdigung erforderlich, damit nicht durch

die Parteivernehmung und die Beeidigung der beweispflichtigen Partei eine unbillige Benachteiligung des Gegners eintritt.

Die vom Berufungsgericht auf Seite 19 der Urteilsausfertigung angestellten Erwägungen ergeben nicht, daß das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die Überzeugung erlangt hat, eine gewisse Wahrscheinlichkeit spreche dafür, daß Pfarrer M. die von ihm in diesem Fall zu erfüllenden Obliegenheiten nicht gekannt habe. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Schlüsse, die die Beklagte aus dem Verhalten des Pfarrers M. ziehe - daß er seine Pflicht vorsätzlich verletzt und ihr die Unterlagen absichtlich nicht übersandt habe, um sie vor vollendete Tatsachen zu stellen - seien zwar möglich, aber nicht zwingend. Sein passives Verhalten lasse sich auch aus einem allerdings erschreckenden Grad von Ahnungslosigkeit und Unaufmerksamkeit erklären. Wenn Pfarrer M. die Vertragspflichten gegenüber der Beklagten gekannt hätte, so würde er sich wahrscheinlich selbst im kranken Zustand anders verhalten haben. Das fortlaufende Schweigen der Klägerin sei so unverständlich und auffällig, daß es schwer falle, darin den Ausdruck eines überlegten oder gar raffinierten planmäßigen Handelns zum Nachteil der Beklagten zu sehen. Überlegtes Handeln suche eher alles zu vermeiden, was als Planmäßigkeit gedeutet werden könne und wäre auch kaum mit den Worten im Schreiben der Klägerin vom 20. Januar 1963 an die Beklagte zu vereinbaren: "Wir selbst hatten Frau Kl. bewogen, gegen die Kirchengemeinde zu klagen."

Das Berufungsgericht konnte zwar, ohne daß dies im Revisionsverfahren mit Erfolg angegriffen werden könnte, die Überzeugung erlangen, Pfarrer M. würde sich auch im kranken Zustand anders verhalten haben, wenn er seine Ver-

tragspflichten gekannt hätte. Die daran anschließenden Ausführungen legen aber nahe, daß das Berufungsgericht das Geschehen nur in einer Richtung und daher unzulänglich gewürdigt hat. Das Berufungsgericht legt dar, weshalb es unwahrscheinlich sei, daß Pfarrer M. überlegt und gar raffiniert planmäßig zum Nachteil der Beklagten gehandelt habe. Eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung würde aber, was das Berufungsgericht nicht beachtet hat, auch dann vorliegen, wenn Pfarrer M. seine Verpflichtungen, die Beklagte zu unterrichten, gekannt und sie deswegen nicht erfüllt hätte, weil er infolge seiner durch die Krankheit bedingten Lethargie der Angelegenheit nicht die ihr zukommende Bedeutung beigemessen und die Dinge hat treiben lassen. Nicht anders wäre es, wenn Pfarrer M. bedingt vorsätzlich untätig geblieben wäre, d. h. wenn es ihm gleichgültig war, ob er die Beklagte unterrichten mußte oder nicht, da er sich der Sache auf jeden Fall nicht annehmen wollte. Eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung kann nur verneint werden, wenn Pfarrer M. die Pflicht, die Beklagte zu unterrichten und ihr von den Vorgängen Mitteilung zu machen, nicht gekannt hätte, oder wenn er auf Grund seines Krankheitszustandes nicht in der Lage gewesen wäre, diese ihm bekannte Pflicht zu erfüllen.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß das Berufungsgericht die eidliche Vernehmung des Pfarrer M. nicht angeordnet hätte, wenn es die Zulässigkeit seiner Vernehmung unter diesen rechtlichen Gesichtspunkt geprüft hätte, mußte das angefochtene Urteil einschließlich des ihm insoweit zugrunde liegenden Verfahrens aufgehoben werden.

Die Aufhebung des Urteils war weiter deswegen erforderlich, weil die Revision mit Recht geltend macht, daß das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auch die in dem Schriftsatz vom 12. Januar 1966 (Bl. 241/244 GA) darüber angebotenen Beweise hätte erheben müssen, daß Pfarrer M. den vergleichbaren Schadensfall Becker korrekt bearbeitet habe. Falls Pfarrer M. in dieser Schadenssache das Schreiben vom 28. September 1962 selbst verfaßt oder vor der Unterzeichnung gelesen und falls er auch das Antwortschreiben der Beklagten vom 17. Oktober 1962 gelesen haben sollte, könnte das ein gewichtiges Anzeichen dafür sein, daß ihm die Pflicht, die Beklagte zu unterrichten und ihr den Schriftwechsel und die Terminsanberaumung weiterzureichen, bewußt war. Diese Wahrscheinlichkeit wollte die - an sich nicht beweispflichtige - Beklagte mit ihrem Beweis- antrag, die Kindergartenschwester und die Schwester Oberin zu vernehmen, dartun. Der Beweis hätte erhoben werden müssen.

Sollte das Berufungsgericht auch nach erneuter Prüfung wieder zu dem Ergebnis kommen, daß Pfarrer M. die Obliegenheiten der Klägerin gegenüber der Beklagten nicht vorsätzlich, sondern nur grob fahrlässig verletzt hat, so wird näher darauf einzugehen sein, welcher Nachteil der Beklagten durch die Obliegenheitsverletzungen entstanden ist (§ 6 Satz 2 AHB; § 6 Abs. 3 Satz 2 VVG). Da sich das nicht ohne weiteres aus dem unstreitigen Sachverhalt selbst ergibt, ist es unerlässlich, daß die Beklagte hierzu nähere Angaben macht. Sie wird sich insbesondere dazu äußern müssen, ob nach ihrer Vorstellung die Möglichkeit einer vergleichs- weisen Regelung des Schadensfalls im Armenrechtsprüfungs- verfahren bestanden hätte und welche Abfindungssumme in Be- tracht gekommen wäre. Eventuell kann sie auch dartun, daß bei ihrer rechtzeitigen Einschaltung der Rechtsstreit mit

Frau Kl. zu einem für sie günstigeren Ergebnis geführt hätte. Sache der Klägerin ist es dann, die gegen sie sprechende Vermutung der Ursächlichkeit ihrer Obliegenheitsverletzung für die behaupteten Nachteile zu widerlegen (BGH LM VVG § 6 Nr. 9; BGHZ 41, 327, 337). Es liegt nahe, daß eine Prüfung dieser Frage nur möglich ist, wenn sich das Gericht ein Bild von dem Unfallhergang und den Unfallauswirkungen verschafft. Jedenfalls aber läßt sich erst nach näherer Aufklärung der Folgen der Obliegenheitsverletzungen feststellen, ob die Beklagte der Klägerin die Kosten des mit Frau Kl. geführten Prozesses erstatten und die Klägerin von den Haftungsansprüchen aus zukünftigen Schäden der Frau Kl. freistellen muß.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow

Dr. Buchholz